

Zum Problem der Pflicht. ¹⁾

Von Professor Dr. M. Wittmann in Eichstätt.

Die Frage nach dem Wesen und Grunde der Sittlichkeit spaltet sich in zwei Hauptteile. Der Unterschied zwischen Gut und Böse weist auf eine höchste sittliche Norm hin. Die Ermittlung derselben löst das ethische Problem erst zur Hälfte. Die sittliche Norm zieht die Grenze zwischen Gut und Böse, verdeutlicht aber noch nicht die volle Eigentümlichkeit des Sittlichen. Sie orientiert über den besonderen sittlichen Charakter einer Handlungsweise, lässt aber das allgemeine Wesen des Sittlichen teilweise unerklärt. Die Norm oder den Unterscheidungsgrund hat das sittliche Urteil mit anderen Arten von Werturteilen gemein. Auch im ästhetischen Urteil wird das menschliche Tun an einem Massstabe gemessen. In anderer Beziehung jedoch kann die ästhetische Wertschätzung mit sittlichen Urteilen nicht auf die nämliche Linie gestellt werden. Sittliche Werte tragen ein unterscheidendes Merkmal zur Schau. Im Sittlichen liegt eine Aufforderung, ein Sollen. Das Sittliche ist das Pflichtgemässe; es bekundet eine bindende Kraft. Während die Befolgung ästhetischer Regeln nur von einem willkürlich gewählten Zwecke gefordert wird, sieht sich der Wille durch das Sittliche für alle Fälle gebunden. Das Sittliche erscheint nicht bloss als Norm, sondern auch als Pflicht. So bleibt nach der Feststellung der höchsten Norm noch ein Problem zurück; die Norm erklärt zwar den Inhalt des Sittlichen, aber nicht den Pflichtcharakter. Schon die antike Ethik hat in ersterer Hinsicht die Sittlichkeit mit der Menschennatur in inneren Zusammenhang gebracht. Das Sittliche ist jene Lebensordnung, deren Einhaltung das vernünftige Wesen zu der ihm naturgemässen Vollendung führt. Wie alles Seiende, so trägt auch das vernünftige Wesen die Gesetze seiner Tätigkeit in sich selbst. Die Natur des vernünftigen Wesens ist die Richtschnur der Sittlichkeit. Das Sittliche ist das

¹⁾ Vortrag, gehalten auf der Generalversammlung der Görresgesellschaft in Strassburg, am 8. Oktober 1903.

Naturgemässe, das der Idce und der Bestimmung des freien Wesens Angemessene. Noch bedarf der Pflichtcharakter der Erklärung. Das Naturgemässe ist nicht auch schon das Pflichtgemässe. Das Letztere bedeutet ein weiteres Moment. Es tritt ein Imperativ an den Menschen heran. Eine autoritative Stimme scheint zu sprechen. Das Sittliche beansprucht den Gesetzescharakter im strengsten Sinne; es verrät eine verpflichtende Kraft, die sich im Bewusstsein des Sollens, im Bewusstsein einer eigenartigen, unabwendbaren Gebundenheit reflektiert. Dem freien Wesen wird ein gewisser Zwang angetan. Der Eindruck, als komme das Gesetz irgendwie von aussen und von einer höheren Macht an den Menschen heran, gehört zu den allgemeinen sittlichen Erlebnissen. Kurz, ein Befehl scheint an den Menschen zu ergehen. Darin unterscheidet sich das Sittengesetz deutlich von anderen, etwa logischen oder ästhetischen Gesetzen; die Pflicht drückt den sittlichen Werten das eigenartige Gepräge auf. So erhebt sich das Sittliche über die Stufe der blossen Naturgemässheit. Die Aufdeckung einer höchsten sittlichen Norm enthüllt das Wesen des Sittlichen nur zum Teil; das Problem der Pflicht harret noch der Lösung. Wie kommt das Sittliche zum Pflichtcharakter, zu jener gebietenden Form? Was verleiht ihm die bindende Kraft? Woher stammt das sittliche Sollen? Erklärt sich das Sittliche auch nach dieser Seite hin aus der Menschennatur allein? Oder weist es noch auf ein anderes Prinzip hin?

Die Ethik des Altertums kennt das Problem noch nicht. Es ist ausgeschlossen, dass dasselbe schon in den ersten Stadien ethischer Spekulation eine selbständige Rolle spielt. Dem ersten Blick stellt sich der Pflichtcharakter noch nicht als ein eigenes Moment, als Gegenstand einer gesonderten Fragestellung dar. Für die anfängliche Betrachtung fällt das Sittliche noch nicht in zwei wesentlich verschiedene Bestandteile, in Form und Inhalt, auseinander. Einer fortgeschrittenen Analyse ist diese Zerlegung vorbehalten. Erst durch eine über die Anfänge beträchtlich hinausgehende Abstraktion wird der Pflichtcharakter von den sonstigen Tatsachen des sittlichen Bewusstseins abgelöst und zum Gegenstand einer eigenen Untersuchung gemacht. Es liegt in der Natur der Sache, wenn die Verselbständigung des Pflichtproblems erst in späteren Perioden auftritt. Hiermit ist nicht ausgeschlossen, dass unsere Frage von Anfang an, wenigstens indirekt, im Zusammenhang mit anderen, umfassenderen Objekten berührt wird. Solches geschieht, soweit immer das Sittliche

von einer gebietenden Macht, ganz besonders soweit es von einem göttlichen Gesetzgeber hergeleitet wird. Der imperative Charakter des Sittlichen gelangt so zu einem bestimmten Ausdruck. Den Griechen sind solche Auffassungen so geläufig wie anderen Völkern. Auch sie betrachten das Sittliche teils als göttliches, teils als menschliches Gebot. Zudem weiss der hellenische Genius die verpflichtende Kraft auch in einer mehr abstrakten Form zur Darstellung zu bringen. Die Bezeichnung *τὸ θεῖον* oder *τὰ θεῖοντα* kommt nahe an unser Sollen heran. Die philosophische Ethik hat sich hier der allgemeinen Anschauungsweise nicht entzogen. So erfährt die Pflicht in der antiken Philosophie zwar nirgends eine selbständige Untersuchung, die Vorstellungen jedoch, worin jene Seite des Sittlichen gewürdigt wird, fehlen nicht. Ein rein wissenschaftlicher Ausdruck des Pflichtcharakters ist damit nicht gegeben. Die Ethik trägt dem Tatbestand vorläufig nur dadurch Rechnung, dass sie die Formen der populären Anschauung übernimmt. Ein höheres Niveau gewinnt jene ethische Richtung, die von Heraklit begründet, von der Stoa ausgebildet wurde. Im Gegensatz zu Aristoteles gibt sie der sittlichen Lebensordnung nicht bloss ein psychologisches, sondern auch ein metaphysisches Fundament. Das Sittliche ist nicht bloss die Stimme der menschlichen Natur, sondern auch göttliches Gesetz. Das Neue ist darin zu erkennen, dass dieser Gedanke nicht mehr bloss der allgemeinen religiösen Betrachtung entnommen ist, sondern im Zusammenhang mit einem philosophischen System entwickelt wird. Der Gesetzescharakter des Sittlichen hat zum ersten Male einen ausschliesslich wissenschaftlichen Ausdruck gefunden. Eine unmittelbare Stellungnahme gegenüber dem Problem ist auch bei den Stoikern nicht zu verzeichnen. Das Moment der Pflicht wird noch nicht aus dem Zusammenhang herausgeschält. Die Deutung des Sittlichen als göttlicher Weltordnung soll nicht die Frage nach dem Grunde des Pflichtcharakters, sondern die Frage nach dem Grunde des Sittlichen beantworten. Inhalt und Form sind keineswegs geschieden. Ja, eine selbständige Hervorhebung des Pflichtcharakters liegt der Stoa in der Lehre vom göttlichen Weltgesetz so ferne, dass sie den Inhalt des Sittlichen hierbei nicht bloss nicht ausschliesst, sondern durchweg an erster Stelle im Auge behält. Die stoische Ethik wird, gleich derjenigen des Altertums überhaupt, der inhaltlichen Seite des Sittlichen um Vieles mehr gerecht als der formellen. Das stoische Gesetz enthält nur ein ideelles, kein dynamisches Element, ist nur der Ausfluss einer Vernunft, nicht zugleich

eines Willens. Eine unpersönliche, materialistisch-pantheistische Weltvernunft verwirklicht den Gesetzesbegriff nur unvollkommen.

Hier führt die christliche Weltanschauung über die antike Philosophie hinaus. Die sittliche Ordnung ist nicht bloss das Erzeugniss eines göttlichen Verstandes, sondern auch die Kundgebung eines höchsten Willens. Augustin hat dem Sinn der christlichen Lehre eine Formulierung gegeben, womit er der Spekulation um viele Jahrhunderte vorausgeilt ist. Das Reifste, was die Scholastik in unserer Frage hervorbrachte, scheint im Grunde schon der grosse Kirchenlehrer erdacht zu haben. Seine Definition hält die beiden Bestandteile des Sittlichen, Inhalt und Gesetzescharakter, deutlich auseinander. Nach Augustin kommt das Sittengesetz dadurch zustande, dass dem vernünftigen Geschöpf die Einhaltung der Naturordnung durch eine göttliche Tat zur Vorschrift gemacht wird.¹⁾ Lässt auch diese Begriffsbestimmung eine mehrfache Unsicherheit zurück, die philosophische Erörterung hat die Höhe dieser Auffassung allem Anscheine nach lange Zeit nicht mehr erreicht.

Die Überzeugung allerdings, dass im Gesetz eine persönliche Tat eingeschlossen ist, wurde ein Gemeingut des Mittelalters. Die Gesetzesnatur erhält insofern einen erheblich kräftigeren Ausdruck als im Altertum. Zu einer getrennten Behandlung der Pflicht kommt aber auch das eigentliche Mittelalter nicht. Die Erörterung betrachtet das Sittliche immer noch als eine logische Einheit, wenn sie auch beide Elemente abwechselnd in verschiedenem Masse berücksichtigt. Auch jetzt noch ist das Interesse vorwiegend dem Inhalt des Sittlichen zugewandt. Damit hängt es zusammen, wenn die Grundfragen der Ethik zugunsten der praktischen Gestaltung des sittlichen Lebens zurückgedrängt werden. Die mittelalterliche Moralphilosophie ist weniger eine Prinzipienlehre, als eine angewandte Moral, eine Tugendlehre. Soweit die Darlegung gleichwohl mehr auf den Pflichtcharakter Bezug nimmt, bleibt die Würdigung einseitig. Die Frage, was den formellen Grund des Gesetzes ausmache, wird durchweg mit dem Hinweis auf einen Verstandesakt beantwortet. Wenn auch eingeräumt wird, dass Verstand und Wille zugleich an der Konstitution des Gesetzes beteiligt sind, das eigentliche Wesen desselben wird durch einen Verstand, nicht durch einen Willen gebildet. Das Gesetz kommt nicht dadurch zustande, dass eine Autorität ihre Vernunftkenntnis durch den Willen zur Vorschrift erhebt, sondern dadurch, dass eine

¹⁾ Contra Faustum I. XXII. 27.

Tätigkeit durch ein vernünftiges Prinzip normiert wird. Auch Thomas von Aquin hat sich im Sinn dieser Begriffsbestimmung ausgesprochen. Seine Begründung ist für die Stellung der Scholastik gegenüber dem Pflichtproblem bezeichnend. Das Gesetz ist eine Norm, ist das Mass unserer Tätigkeit. Der Vernunft kommt es zu, die Tätigkeit zu normieren. Das Gesetz ist darum seinem Wesen nach vor allem etwas zur Vernunft Gehöriges.¹⁾ Ohne Frage ist bei dieser Art der Auffassung der Blick mehr auf den Inhalt als auf die formelle Seite des Gegenstandes gerichtet. Das Wesen des Sittlichen droht in der Norm aufzugehen. Durch seinen Intellektualismus erinnert der scholastische Gesetzesbegriff an den der Stoiker, soweit sonst auch die Weltanschauungen auseinandergehen.

Daneben macht das Mittelalter wenigstens gewisse Ansätze zu einer selbständigen Behandlung des Problems. Dem Gesetz wird eine *vis obligandi* zuerkannt, freilich, ohne dass hiermit eine bestimmte Seite des Sittlichen aus der Totalität seines Wesens ausdrücklich herausgehoben wird. Thomas von Aquin lehrt auch, dass das Gewissen bindend und antreibend wirkt; wieder jedoch wird eine Untersuchung dieser Eigenschaft des Sittlichen unterlassen.²⁾ Der Aquinate verlegt die bindende und antreibende Kraft nur in das Gewissen, nicht zugleich in das Objekt. Er begnügt sich mit der Feststellung, dass das menschliche Urteil eine bestimmte Norm eingehalten wissen will. Auf die Frage, welche objektive Beschaffenheit des Sittlichen sich in solchen Bewusstseinszuständen ausspricht, geht Thomas nicht ein. Zum Gegenstand einer eigenen Fragestellung wird die Verpflichtung erst am menschlichen Gesetz. Zieht auch das menschliche Gesetz eine Verpflichtung nach sich? Bindet es im Gewissen? Begründet es ebenfalls eine innere Notwendigkeit?³⁾ Diese Frage ist dazu angetan, die Stellung zu kennzeichnen, die dem Pflichtcharakter des Sittlichen im wissenschaftlichen Bewusstsein des Mittelalters zugewiesen wird. Man ergründet noch nicht die Pflicht überhaupt; das Problem erscheint nicht in seiner Allgemeinheit, sondern innerhalb einer engeren Sphäre. Auszumachen ist nicht, worin das allgemeine Wesen der Pflicht liegt, sondern ob der Pflichtgedanke auch auf die menschliche Gesetzgebung zu übertragen ist. So wenig damit die Erörterung zur letzten Frage vordringt, das Verfahren wirft dennoch einen Schimmer auf die Pflicht überhaupt. Die Ausführungen

¹⁾ *Summa theol.* I II. q. 90. a. 1. — ²⁾ A. a. O. I. q. 79. a. 13. — ³⁾ A. a. O. I II. q. 96. a. 4.

über das göttliche Gesetz geben dem Scholastiker keinen Anlass zur Frage, ob hierdurch die endliche Persönlichkeit im Gewissen getroffen wird; die Tatsächlichkeit der inneren Gebundenheit wird hier nicht einen Augenblick in Zweifel gezogen. Das Problem entsteht erst, sobald sich die Aufmerksamkeit dem menschlichen Gesetz zuwendet. Hierher aber dehnt sich die Pflicht nur insoweit aus, als der Zusammenhang mit dem göttlichen Gesetz hergestellt ist. Kein Zweifel, dass diese Lehre eine bestimmte Vorstellung von der Pflicht überhaupt zur Voraussetzung hat. Für das göttliche Gesetz versteht sich die Verpflichtung von selbst; der göttliche Ursprung eines Gebotes bindet das Gewissen. Demnach erkennt man in der Pflicht ein wesentlich religiöses Moment. Ein Gesetz verpflichtet nur insoweit, als es göttlicher Herkunft ist. Die Pflicht ist nichts anderes als die religiös-göttliche Seite eines Gebotes. Die ausschliesslich religiöse Betrachtungsweise charakterisiert den Pflichtgedanken des Mittelalters. Obschon nun die christliche Spekulation gerade mit dem religiösen Standpunkte dazu gelangt, eine persönliche Gesetzgebung anzuerkennen und so die formelle Seite des Sittlichen greifbarer zu gestalten, als die antike Philosophie vermochte, so zählt andererseits die rein religiöse Auffassung gleichwohl zu den Hindernissen, die einer allseitigeren Würdigung der verpflichtenden Kraft im Wege stehen. Die Zusammenlegung der Pflicht mit dem religiösen Charakter liess im Bereich des göttlichen Gesetzes ein Problem nicht zurück. Die Frage nach einer Verpflichtung gewann erst einen Sinn, wo der göttliche Ursprung nicht sofort zu Tage lag. Hier tritt, wenn auch vielleicht nicht mehr in der Zeit des Mittelalters, so doch innerhalb der scholastischen Spekulation, eine bedeutsame Wandlung ein.

Vasquez und Suarez etwa bedeuten in der Geschichte unseres Problems eine neue Phase. Die längst üblichen Untersuchungen über das Wesen des Gesetzes werden fortgeführt. Immer noch erblickt man im Gesetz eine Äusserung eines persönlichen Wesens. Darüber hinaus ist die Begriffsbestimmung keine einheitliche. Die eine Richtung, der sich Vasquez anschliesst,¹⁾ hält an dem Intellektualismus des Mittelalters fest. Sie führt das Gesetz hauptsächlich auf eine Verstandestätigkeit zurück, während von anderer Seite dem Willen die erste Stelle eingeräumt wird. Suarez will zwar einen mittleren Weg einschlagen,²⁾ in Wirklichkeit neigt er durchweg dazu, den Nachdruck auf den Willen zu legen. Auf der einen wie auf der andern Seite

¹⁾ Disput. 49. c. 2; 150. c. 3. — ²⁾ De legibus l. I. c. 4. n. 6; c. 5. n. 12.

wird das gebieterische Element schärfer als durch die mittelalterliche Scholastik herausgearbeitet. Der Begriff des Sittlichen wird in seine Bestandteile zerlegt; eine entwickeltere Analyse lässt Normcharakter und Gesetzesform auseinandertreten. Bei Suarez wird diese Unterscheidung dadurch wirksamer gestaltet, dass er, im Gegensatz zur intellektualistischen Auffassung, die beiden Elemente auf verschiedene Prinzipien verteilt. Der Verstand verhält sich normierend, der Wille verleiht der Norm die bindende Kraft. Ersterer begründet den Inhalt, letzterer die Form des Gesetzes; jener liefert das grundlegende, dieser das abschliessende Element.¹⁾ In der gebietenden Form drückt sich das Wesen des Gesetzes vor allen Dingen aus. Ein Urteil begründet das Wesen des Gesetzes nicht; ein Erkenntnisvorgang zieht keine Verpflichtung nach sich.²⁾ Ein Willensakt bedingt den Pflichtcharakter, die Kraft und die Seele des Gesetzes. Die Pflicht bekundet eine bewegende Kraft; sie ist mehr als der Ausdruck eines Gedankens, enthält einen Antrieb zur Handlung. Sache des Willens ist es aber, zum Handeln anzutreiben.

Vasquez will den Gesetzesbegriff nicht auf das sogenannte Naturgesetz ausdehnen. Das letztere geht jeder persönlichen Gesetzgebung voraus. Seine Geltung beruht nicht auf der Anordnung einer Persönlichkeit, sondern gründet in der bleibenden Welteinrichtung. Das Naturgesetz ist nichts anderes als die Stimme der Natur. Es gibt Handlungen, die von Natur aus und daher notwendig gut sind; nicht ein Gebot bedingt ihren sittlichen Wert. Nur nachträglich kann der Inhalt des sogenannten Naturgesetzes zum Gegenstand einer persönlichen Verordnung gemacht werden, wie dies im Dakalog tatsächlich geschehen ist. Das Naturgesetz wurde seinem ganzen Inhalte nach in eine positive Gesetzgebung hineingezogen und damit allerdings mit dem Gesetzescharakter im strengen Sinne ausgestattet. Nunmehr ist das von Natur aus Unerlaubte zugleich durch ein göttliches Gesetz verboten. Die unsittliche Handlung richtet sich jetzt nicht bloss gegen eine ewige Norm, sondern auch gegen ein persönliches Gebot. Die Beziehung zu einem Gesetzgeber gehört nicht zum Wesen des Naturgesetzes; sie tritt erst infolge einer freien Tat zur ewigen Weltordnung hinzu.³⁾

Gesetzescharakter und Inhalt werden in dieser Ausführung auf das deutlichste von einander unterschieden. Das Gesetz erschöpft nicht

¹⁾ A. a. O. c. 5. n. 12. — ²⁾ A. a. O. I. II. c. 3. n. 3. 4. 5. 6. — ³⁾ Disput. 90. c. 3; 96. c. 2; 97. c. 3. 4; 150. c. 2. 3.

mehr das ganze Wesen des Sittlichen, sondern stellt nur eine besondere Seite an ihm dar. Am Naturgesetz sinkt der Gesetzescharakter zu einem unwesentlichen Merkmal herab. Die sittlichen Werte würden auch ohne ein eigentliches Gesetz bestehen. Eine Norm, die ein für alle Male feststeht, lässt einen Gesetzgeber überflüssig erscheinen, wenn sie auch eine bewusste Gesetzgebung nicht direkt ausschliesst. Klar spricht sich darin ein positivistischer Gesetzesbegriff aus. Nicht, als wüsste der Scholastiker Gesetz und ewige Norm in keinerlei Einklang zu bringen. Die Gesetzgebung kann sich auf unabänderliche Werte beziehen; in sich selbst jedoch ist sie stets ein willkürlicher Akt. Es gehört nicht zum Wesen des Gesetzes, dass der Inhalt von der Autorität erst festgesetzt wird; auch was von Natur aus und von Ewigkeit her unstatthaft ist, kann durch ein Gesetz verboten werden. Immer jedoch fällt der Akt der Gesetzgebung in die Zeit. Der Inhalt des Gesetzes kann für immer festgelegt sein; das Gesetz als solches entstammt unter allen Umständen einer freien Entschliessung. In diesem Sinn weist der scholastische Theologe die Annahme eines ewigen und notwendigen Gesetzes als eine unzulässige Neuerung zurück.¹⁾ Ewige Lebensordnung und Gesetzescharakter; die Vereinigung dieser beiden Momente beruht nicht auf einer Notwendigkeit, sondern auf einer kontingenten Welteinrichtung. Nur durch Offenbarung kann daher ein göttliches Gebot der menschlichen Erkenntnis erschlossen werden.²⁾ Die natürliche Weltordnung enthält kein Gebot. Unter natürlichen Voraussetzungen erkennt das vernünftige Geschöpf zwar eine ewige Norm, aber kein Gesetz.

So strenge hier Gesetzescharakter und Inhalt aus einander gehalten werden, die Betrachtungsweise wird nicht beiden Bestandteilen des Sittlichen im gleichen Masse gerecht. Der Inhalt tritt auf Kosten des Pflichtcharakters in den Vordergrund. Vasquez glaubt das Wesen der natürlichen Sittlichkeit mit einer Norm zu erschöpfen. Sein Gesetzesbegriff ist intellektualistisch und positivistisch zugleich. Beide Merkmale stehen innerlich einander nahe. Sie treffen darin zusammen, dass sie die inhaltliche Seite des Sittlichen besser zur Geltung bringen als die formelle.

Suarez ist seinem Ordensgenossen entgegengetreten. Ohne Einschränkung überträgt er seinen Gesetzesbegriff auch auf jene Lebensordnung, die aller willkürlichen Gesetzgebung vorausgeht. Das Naturgesetz ist mehr als die Stimme der unpersönlichen Weltordnung; es

¹⁾ Disput. 97. c. 4. — ²⁾ A. a. O.

ist Gesetz im wahren Sinne. Der Wille eines persönlichen Welturhebers kommt darin zum Ausdruck. Die Natur des Menschen bildet bloss das Fundament des Gesetzes, erhebt nur die Norm des sittlichen Handelns¹⁾; der göttliche Wille enthält die Norm zum Gesetz²⁾. An den freien Willen Gottes ist allerdings nicht zu denken; sofern Gott dem Verhalten der vernünftigen Geschöpfe die Natur und Ordnung des Seins als Richtschnur vorschreibt, folgt er einem Gebot der Notwendigkeit. Ein freier Akt ist die Hervorbringung endlicher Wesen. Ist aber der schöpferische Ratschluss einmal gefasst, so lässt sich das göttliche Gebot nicht mehr abwenden. Gott ist genötigt, das erschaffene Vernunftwesen auf das Gesetz der Natur zu verpflichten. Die Stimme der Natur ist zugleich göttliches Gesetz.³⁾ Im Unterschiede von Vasquez weiss demnach Suarez den Gesetzescharakter mit einer unwandelbaren Weltordnung in Einklang zu bringen. Auch das natürliche Sittengesetz lässt jene beiden Bestandteile erkennen. Der Inhalt des Naturgesetzes ist mit der Beschaffenheit des Weltganzen gegeben; der Unterschied zwischen Gut und Böse ist dadurch festgelegt. Die Beziehung zur Natur des vernünftigen Wesens verleiht der freien Handlung den bestimmten sittlichen Charakter; das Gute ist das Naturgemässe. Das Sittengesetz schliesst aber seinem Wesen nach noch eine andere Beziehung ein; es spricht sich darin ein persönlicher und autoritativer Wille aus. Das Gute ist nicht bloss das Naturgemässe, sondern zugleich das von Gott Gewollte. Suarez lässt das dynamische Element im Sittlichen nicht weniger zur Geltung kommen als das ideelle. Der Pflichtcharakter wird in anerkennenswerter Weise gewürdigt. Suarez behauptet in der Geschichte des Problems einen hervorragenden Platz.

Der Scholastiker beleuchtet die Pflicht noch von einem höheren Standpunkte aus. Er betrachtet das Sittengesetz als Teil eines grösseren Ganzen, als eine Abteilung des allgemeinen Weltgesetzes, um darauf hinzuweisen, dass sich der Schöpferwille in den endlichen Wesen in verschiedener Weise reflektiert. Allen Geschöpfen wohnt die Tendenz inne, einem höheren Gesetze zu gehorchen. In der vernunftlosen Natur wird das Weltgesetz zu unbewussten Trieben und Instinkten, das vernunftbegabte Wesen empfindet es als sittliche Pflicht.⁴⁾ — Es liegt nicht allzu ferne, moderne Darwinisten, die das Pflichtgefühl von einem wesentlich anderen Gesichtspunkte aus mit dem

¹⁾ De legibus I. II. c. 5. n. 3. 4. — ²⁾ A. a. O. c. 6. n. 5. 6. 7. — ³⁾ A. a. O. n. 15. 16. — ⁴⁾ A. a. O. I. II. c. 4. n. 1.

animalischen Instinkt in Berührung bringen, zum Vergleiche heranzuziehen. Tierische Triebe gelten hier als Vorstufen und primitive Formen des Pflichtbewusstseins; das Pflichtgefühl ist ein zum Bewusstsein erhobener Instinkt. Weit abstehende Weltanschauungen treten einander gegenüber. Der Scholastiker hält beide Erscheinungen zusammen, um sie von einander zu trennen und verschiedenen Seinsgebieten zuzuweisen; der Darwinismus nimmt die Gegenüberstellung vor, um die beiden Glieder einander nahe zu rücken und innerlich zu verbinden. Der scholastische Denker lässt Trieb und Pflicht erst in einem weiter zurückliegenden Grunde zusammenfließen; das allumfassende Weltgesetz vereinigt beide in einer höheren Einheit. Der Darwinismus sucht die Einheit nicht im Bereich des Metaphysischen oder Transzendenten, sondern nur innerhalb der Erscheinungswelt; nicht erst in den Gründen, sondern schon in sich werden beide Phänomene in Zusammenhang gebracht. Nach scholastischer Anschauung sind beide verschiedene Ausflüsse eines allgemeinen, aus einer höheren Wirklichkeit stammenden Weltplanes; der Darwinismus deutet sie als verschiedene Stadien des nämlichen Entwicklungsprozesses. Das Bedürfnis nach einer einheitlichen Welterklärung ist auf beiden Seiten wirksam; nur auf der einen Seite jedoch findet die metaphysische Frage eine metaphysische Lösung. Die metaphysische Betrachtungsweise dürfte den Tatsachen und den Bedürfnissen des denkenden Geistes eher genügen als die positivistische; im Gebiet des Transzendenten lassen sich Instinkt und Pflichtgefühl leichter zur Einheit vereinigen, als in der unmittelbaren Erfahrungswelt.

Bei einem Vergleich mit dem 13. Jahrhundert weist die Scholastik am Beginn der Neuzeit eine wesentliche Erweiterung und Fortbildung der Gedanken auf. Begriff das Mittelalter die Pflicht als die religiöse Seite des Sittlichen, so erfasst eine spätere Periode der Scholastik die nämliche Tatsache im Gesetzesgedanken. Die Spekulation bemächtigt sich des Gegenstandes von einer andern Richtung her; das Problem taucht an einer entgegengesetzten Stelle auf. Nicht mehr durch den Übergang vom göttlichen zum menschlichen Gesetz wird die Erscheinung in den Bereich der Untersuchung gezogen, sondern durch den Gegensatz zwischen positiver und natürlicher Ordnung. Ehedem wurde dem menschlichen Gesetz durch Aufdeckung eines religiösen Bestandteiles die bindende Kraft gesichert, jetzt ist es Aufgabe, den Gesetzescharakter auch am Naturgesetz festzustellen. Eine ausschliesslich theologische Vorstellung wurde durch eine mehr

juristische ersetzt, ohne dass das religiöse Moment aufgegeben ist. In der Tat wird eine allseits genügende Lösung beide Gedanken vereinigen müssen. Religiöser Ursprung und persönliche Gesetzgebung verschmelzen in der sittlichen Pflicht zu einem einfachen Tatbestand.

Zwei Hauptströmungen, die in entgegengesetzten Richtungen verlaufen, durchziehen die neuere Philosophie. Die eine drängt zu einer deutlichen und ausdrücklichen Hervorhebung des Pflichtcharakters; in der Philosophie der Neuzeit gelangt das Problem zur vollen Selbstständigkeit. Unter den Tatsachen des sittlichen Bewusstseins wird das Pflichtgefühl eigens namhaft gemacht. Die Erklärung des Sittlichen gilt als unvollständig, so lange nicht auch Wesen und Grund der Pflicht aufgeheilt sind. Den Höhepunkt erreicht diese Bewegung mit Kant. An gegnerischen Stimmen hat es allerdings nicht ganz gefehlt. Der Engländer Price hat das Gebieterische am Sittlichen zwar anerkannt, jedoch keiner eigenen Begründung für bedürftig erachtet. Die Verpflichtung liege ja im Wesen des Sittlichen; die Sittlichkeit verpflichte durch sich selbst. Die Frage nach dem Grunde der Pflicht sei deshalb sinnlos.¹⁾ Radikaler geht Schopenhauer zu Werke, wenn er den imperativen Charakter des Sittlichen einfach beseitigt. Im allgemeinen jedoch wird die verpflichtende Kraft anerkannt und besonderen Untersuchungen unterworfen; die Geister sind mit dem Problem der Pflicht lebhafter als früher beschäftigt. Verständlich wird diese Tatsache aus dem Gesamtcharakter der modernen Ethik. Das Altertum wie das Mittelalter behielt vor allem die inhaltliche Seite des Sittlichen im Auge; die angewandte Moral nimmt einen weiten Spielraum ein. Die Neuzeit verschiebt das Verhältnis zu gunsten der ethischen Prinzipienlehre; auf das formelle Element des Sittlichen fällt so ein grösseres Gewicht. Metaphysische Gesichtspunkte werden auch in der Ethik durch eine psychologische Betrachtungsweise zurückgedrängt. Bei einer Zusammenstellung mit vorausgehenden Perioden erscheint das objektive Moment geschwächt, das subjektive verstärkt. Die psychologische Analyse hat an Schärfe und Ausdehnung gewonnen. Eine starke Betonung des Pflichtgefühls geht damit Hand in Hand.

Andererseits werden solche Bestrebungen gehemmt. Die anti-religiöse Tendenz drückt der neueren Philosophie auch in der schwebenden Frage ein hervorstechendes Gepräge auf. Je länger

¹⁾ Fr. Jodl, Geschichte der Ethik in der neueren Philosophie, I. Bd. Stuttgart 1882. S. 212.

desto mehr wird die Sittlichkeit von der religiösen Grundlage abgelöst. Keine Frage, dass eine religiöse Deutung die bindende Kraft des Sittlichen hinlänglich zu erklären vermag. Ebenso zweifellos ist, dass sich für eine autonome Moral die Aufgabe schwieriger gestaltet. Zweierlei Erscheinungen sind auseinanderzuhalten. Die entgegengesetzten Tendenzen, die in der neuzeitlichen Ethik Stellung und Bedeutung des imperativen Elementes beeinflussen, haben in der Autonomie des Sittlichen eine gemeinsame Quelle; der Pflichtcharakter wird durch die antireligiöse Haltung der modernen Moral einerseits wirksamer hervorgekehrt, andererseits in seinem Bestande gefährdet. Wie im Mittelalter der ausschliesslich religiöse Gesichtspunkt die Aufmerksamkeit vom Problem ablenkte, so hat die Neuzeit durch Ausscheidung des göttlichen Gesetzgebers das Bedürfnis nach einer Erklärung der Pflicht um so fühlbarer gemacht. Bei der Annahme eines religiösen Faktors versteht sich die sittliche Verpflichtung vielleicht von selbst; die Unterlassung einer besonderen Erörterung ist begreiflich. Auffallenderweise hält immerhin das Bewusstsein den Pflichtgedanken auch fest, wo die religiöse Vorstellung in Wegfall kommt. Die Notwendigkeit einer Begründung drängt sich dann um so gebieterischer auf. Die Pflicht wird im erhöhten Masse zum Problem. Auch dieser Umstand trägt dazu bei, dass die Ausführungen über die Gesetzesnatur der Sittlichkeit bei modernen Denkern an Ausdehnung gewinnen. Aber auch die andere Tatsache besteht, dass nämlich die Position der autonomen Moral schwieriger ist als die der religiösen. Ein Gang durch die neuere Philosophie ist in dieser Beziehung lehrreich. Am wenigsten hat sich der Eudämonismus, der die moderne Ethik im weitesten Umfange beherrscht, fähig erwiesen, dem sittlichen Sollen eine befriedigende Auslegung zu Teil werden zu lassen. Die grosse Mannigfaltigkeit der Deutungsversuche scheint diese Kritik zu bestätigen. Während ein religiöser Standpunkt eine mehr einheitliche Anschauung verbürgt, tritt mit der autonomen Moral eine weitgehende Zersplitterung ein. Die Pflicht erfährt die verschiedenartigsten Interpretationen. Die Unsicherheit der einzelnen Theorien kommt darin zum Vorschein. Eine unmittelbare Folge hiervon stellt sich in einer weiteren Erscheinung dar. Nicht selten trägt die moderne Pflichtlehre den Mangel an innerer Einheit zur Schau; heterogene Erklärungen werden mit einander kombiniert.

Zu einiger Beleuchtung dieser Aufstellungen darf an Kant angeknüpft werden. Sein Verdienst ist es, im Unterschiede vom Eu-

dämonismus die Eigenart, die Selbständigkeit und die verpflichtende Kraft der sittlichen Werte mit allem Nachdrucke betont zu haben. Allein, so ausdrücklich der Gesetzescharakter der sittlichen Vorschriften anerkannt wird, die Ableitung desselben ist nicht geglückt. Mögen die erkenntnistheoretischen Voraussetzungen der Kantschen Moral wie immer beurteilt werden, für den kategorischen Imperativ sind in keinem Fall in der einzelnen Menschennatur ausreichende Grundlagen aufgedeckt. Bei Kant wie bei anderen lässt sich die Tatsache beobachten, dass in der religionslosen Ethik der Pflichtgedanke zu verflachen droht. Obschon der Begründer der kritischen Philosophie die befehlende Macht im Sittlichen mit hinlänglicher Deutlichkeit zur Darstellung bringt, so lassen sich doch auch entgegengesetzte Tendenzen nicht verkennen. Der Pflichtcharakter ist zugleich daran, zur allgemeinen oder unbedingten Gültigkeit zu verblassen. Recht deutlich kehrt nach dieser Seite der Geist der Kantschen Moral bei E. Zeller wieder. Pflicht und Nützlichkeit werden einander schroff entgegengesetzt. Der Erfolg erklärt die Unwandelbarkeit des Sittlichen nicht, verflüchtigt vielmehr, als sittlicher Massstab genommen, die menschliche Lebensordnung in lauter vergängliche Bestandteile. Es entstünde zwar eine Klugheitslehre mit hypothetischen Vorschriften, aber nicht ein System von ausnahmslos gültigen Gesetzen. Eine Nützlichkeitsmoral lässt keine bleibenden Werte und damit keine sittliche Pflicht zustandekommen.¹⁾ — Die Pflicht wird mit dieser Art der Auffassung — so scheint es — zur unbedingten Gültigkeit herabgedrückt, eine Begriffsbestimmung, die sich nur bei einer Verschiebung von Tatbeständen aufrecht erhalten lässt. Die ausnahmslose Geltung soll zwar ein Merkmal der Pflicht, aber nicht der Nützlichkeitswerte sein. In Wirklichkeit wird damit der Unterschied zwischen beiden Arten von Werten nicht getroffen. Nicht damit bekundet der Eudämonismus seine Unzulänglichkeit, dass er keine dauernde Lebensordnung zu begründen vermag, sondern dadurch, dass er die Eigenart, das besondere Wesen des Sittlichen verwischt. Es ist unzulässig, die Geltung allgemeiner Regeln auf die Sittlichkeit zu beschränken²⁾; die Unveränderlichkeit oder ausnahmslose Geltung erschöpft den Pflichtcharakter nicht.

Bedenken veranlasst an der Lehre Kants auch ein anderer Gesichtspunkt. Mit dem kategorischen Imperativ werden bis zu einem

¹⁾ Vorträge und Abhandlungen. 3. Sammlung. Leipzig 1884. S. 173. 175 f. 178 ff. 181. 187. — ²⁾ Vgl. a. a. O. S. 203.

bestimmten Grade die hypothetischen Imperative auf die nämliche Stufe gestellt. Alle Willensgesetze haben den Charakter des Sollens, des Imperativs. Der sittliche Imperativ wird damit einem grösseren Zusammenhang einverleibt, in ein allgemeineres und ein besonderes Element zerlegt. Die sittliche Pflicht ist nicht in jeder Hinsicht etwas Singuläres; zum Teil hat sie ihre Beschaffenheit mit anderen Erscheinungen gemein; das unterscheidende Merkmal liegt in der Unbedingtheit. Wieder greift Zeller den Faden auf. Zwei Arten der Notwendigkeit hält er auseinander. Alles Geschehen vollzieht sich unter dem Druck einer Notwendigkeit; stets geht die Wirkung aus der Ursache notwendig hervor; eine Naturnotwendigkeit beherrscht alles Sein und Wirken. Das menschliche Tun im besonderen bietet der Betrachtung noch eine andere Seite dar. Das Gesetz der Naturnotwendigkeit besteht auch hier; das Verhältnis zwischen Ursache und Wirkung gestaltet sich insofern wie sonst. Eine anders geartete Notwendigkeit dagegen verbindet die Handlung mit dem Zweck. Zwar kann ein bestimmter Zweck nur mit bestimmten Mitteln erreicht werden. Insofern gelten die praktischen Gesetze ebenso unbedingt wie die Naturgesetze. Indessen bürgt eine Zwecksetzung noch nicht für die Anwendung der Mittel; und damit ergibt sich eine andere, eine praktische Notwendigkeit. Der Naturnotwendigkeit entspricht die Formel: Wenn eine bestimmte Voraussetzung gegeben ist, tritt eine bestimmte Wirkung unfehlbar ein; die praktische Notwendigkeit besagt: Wenn ein bestimmter Zweck erreicht werden soll, muss in bestimmter Weise verfahren werden. Ob es wirklich zum Gebrauch der notwendigen Mittel kommt, bleibt unsicher. Diese Unsicherheit lässt das Gesetz des praktischen Handelns als ein Sollen erscheinen. Die Sittengesetze treffen hier mit andern Gesetzen des menschlichen Handelns zusammen. Das Sollen ist der Ausdruck einer Zweckbeziehung. Es ist dadurch bedingt, dass einerseits ein Zweck nur mit entsprechenden Mitteln erfüllt werden kann, andererseits mit der Zwecksetzung der Gebrauch der Mittel nicht schon durch eine Naturnotwendigkeit gewährleistet ist.¹⁾ — Kein Zweifel, dass hiermit das Wesen des sittlichen Sollens verkannt wird. Mit der Annahme einer Zweckbeziehung nähern wir uns diesem Begriffe nicht. Die sittliche Pflicht ist ein viel zu eigenartiges Phänomen, als dass sie unter einen so allgemeinen Gesichtspunkt eingereiht werden könnte. Zellers Dar-

¹⁾ A. a. O. S. 203 ff.

legung bleibt mitunter hinter einem Spiel mit dem Ausdruck nicht weit zurück.

Im Bereich Kantscher Ideen hält sich Zeller auch mit einer dritten Betrachtung. Der in der sittlichen Pflicht erhobene Anspruch auf unbedingte Geltung erklärt sich nur, wenn es Zwecke gibt, die in der Menschennatur angelegt sind und zugleich einen unbedingten Wert enthalten. Solche Zwecke sind dem Menschen mit der geistigen Seite seines Wesens gesetzt. Hier liegt die letzte Aufgabe und der höchste Wert des Menschheitslebens. Die Entfaltung der geistigen Anlagen bildet darum das einzige wahrhaft sittliche Motiv. Die Sittengesetze sind die Bedingungen, deren Einhaltung unser Handeln als eine Betätigung unserer geistigen Natur erscheinen lässt. Kurz, die sittliche Pflicht ist die Forderung der allgemeinen Menschennatur. Nichts anderes als der unbedingte Wert unserer Vernunft kommt darin zum Ausdruck¹⁾ — Abermals bedeutet das Resultat eine Abschwächung, wenn nicht eine Aufhebung des Pflichtcharakters; das Sittliche dringt nicht über den Rang des Naturgemässen empor. Zugleich zeigt sich, wie der nämliche Denker die Lösung von verschiedenen Seiten her gewinnen will. Die Pflicht wird bald unter diesem, bald unter jenem Gesichtspunkte gedacht. Zu einem geschlossenen Ganzen vereinigen sich diese heterogenen Ansätze kaum.

Innerhalb des Eudämonismus hat der von Feuerbach angestellte Lösungsversuch eine grössere Bedeutung erlangt. Während bei Kant die einzelne Vernunft selbst sich das Gebot auferlegt, wird hier die imperative Form auf einen Gegensatz zwischen Ich und Du zurückgeführt. Ein fremder Wille tritt dem Einzelnen gegenüber. Doch ist es keineswegs ein übermenschlicher, göttlicher Wille; vielmehr wird die Stimme des Nebenmenschen in das Gesetz hineingelegt. Das Glückseligkeitsbedürfnis wird nur in der Gesellschaft befriedigt. Stets muss darum der eine gegenüber dem anderen Ansprüche erheben. Das Ich ausser mir ist die Stimme meines Gewissens. Sein Glückseligkeitstrieb gebietet in meinem Pflichtbewusstsein; die Vorwürfe meines Gewissens sind das Echo des fremden Racherufes. — Zum Teil ist mit dieser Auslegung dem Wesen der Pflicht besser Rechnung getragen als bei Kant; dass die einzelne Vernunft keinen vollgültigen Erklärungsgrund abgibt, wird eingeräumt. Aber auch so bleibt — von anderen Einwänden sei abgesehen — das sittliche Sollen ungreiflich. Paulsen hat die Lücke auszufüllen gesucht. Nicht ein

¹⁾ A. a. O. S. 207, 213 ff., 220 f.

gleichwertiger, sondern ein höherer Wille wirft sich zum Gesetzgeber auf. Das Sittliche entsteht mit den Einrichtungen, die von der Gesellschaft auf grund einer langen Erfahrung als zweckmässig befunden werden; es ist mit der Autorität der Gesamtheit ausgestattet. Allein im Bewusstsein der Menschheit findet diese Theorie keinen Halt. Es gelingt nicht, zwischen Sittlichkeit und Gesellschaft die Beziehung so zu gestalten, wie Paulsen will. Die menschliche Gesellschaft ist nicht letzte Trägerin der sittlichen Autorität. Die Pflicht behauptet sich unter Umständen im Widerspruch gegen Sitte und Gesamtwillen.

Mit dem Gedanken des Sozialeudämonismus verbindet Paulsen den Ausgangspunkt Darwins, um das Pflichtbewusstsein bis in seine Anfänge im Tierleben zu verfolgen. Der Zwiespalt zwischen Pflicht und Neigung geht auf den Gegensatz zwischen dem Naturtrieb und der anerzogenen Willensbestimmtheit zurück. Am gezähmten Tier lässt sich die Erscheinung täglich beobachten. Siegt der Naturtrieb über die Dressur, so stellen sich alle Zeichen eines schlechten Gewissens ein. Das Gefühl innerer Nötigung, gegen die angeborene Neigung der adressierten Willensrichtung zu folgen, ist die Urform des Pflichtgefühls; das Gefühl der Beklemmung, das den Sieg des Naturtriebes begleitet, ist die Urform der Gewissensunruhe. Ein Kampf zwischen einem natürlichen und einem erworbenen Drang ist die Vorbedingung der Tatsachen des sittlichen Bewusstseins¹⁾. — Tierisches und menschliches Bewusstsein so nahe zusammenzustellen, dürfte am allerwenigsten statthaft sein, wenn man zugleich einen positivistischen Standpunkt betont. Werden doch nur die Vorgänge unseres eigenen Lebens durch die unmittelbare Erfahrung erreicht. Paulsen lehnt eine religiöse Deutung des Pflichtgedankens mit der Begründung ab: „Der Versuch wissenschaftlicher Erklärung darf die Welt der empirisch gegebenen Tatsachen nicht verlassen²⁾.“ Ob Paulsen selbst die hiermit gezogenen Grenzen einhält, wenn er im tierischen Leben die ersten Formen des Pflichtgefühls und der Gewissensunruhe entdeckt?

Fehlerhaft ist die Erörterung auch in anderer Hinsicht. Es entspricht einer in der modernen Ethik häufig wiederkehrenden Betrachtungsweise, die Pflicht weniger für sich als in Verbindung mit anderen Bewusstseinsmomenten ins Auge zu fassen. Mit Vorliebe wird sie in ihrem Gegensatz zur Neigung dargestellt. Der Konflikt

¹⁾ System der Ethik. 1. Band. 6. Auflage. Stuttgart und Berlin 1903. S. 336 f. — ²⁾ A. a. O. S. 335.

bildet so ein wichtiges Merkmal, die Pflicht erscheint wesentlich als Glied eines Gegensatzes. Eine ähnliche Vorstellungsart ist es, wenn die unmittelbare Erscheinung der Pflicht durch ihre Wirkung oder Kehrseite ersetzt wird. Im Fall der Übertretung schlägt das Pflichtbewusstsein in das Schuldgefühl um. Auch von diesem Gesichtspunkte aus wird die Pflicht gerne beleuchtet. Stange geht soweit, sie vor allem mit dem Hinweis auf die Strafe zu kennzeichnen. Die Pflicht ist durch die Strafe geschützt; sie offenbart ihre Eigenart darin, dass ihre Übertretung strafwürdig erscheint.¹⁾ — Indessen müssen sich auf solchen Standpunkten die Verhältnisse verschieben; das eigentliche Wesen der Pflicht wird aus dem Gesichtskreis gerückt. Nicht der Gegensatz zur Neigung bildet das Hauptmerkmal der sittlichen Pflicht. So oft auch Neigung und Pflicht einander widerstreiten, unter Umständen treffen beide dennoch zusammen. Die Pflicht kann jene Beziehung zu einem entgegenstehenden Faktor abstreifen. Paulsen verfehlt den Pflichtbegriff, wenn er ihn mit gewissen seelischen Konflikten erschöpfen will. Erscheinungen dieser Art lassen sich freilich im tierischen Leben ohne Mühe nachweisen. Eine Analogie oder ein Vorbild des sittlichen Sollens liegt darin noch nicht. — Ebenso unmöglich ist es, den Pflichtgedanken vorwiegend oder ausschliesslich aus dem Schuldbewusstsein zu abstrahieren. Zwar verhalten sich beide wie Ursache und Wirkung; doch besteht die Pflicht auch ohne Vergehen und Schuldgefühl. Hierzu kommt, dass das Schuldbewusstsein mehr enthält als eine Wirkung des Pflichtgefühls. Die Gewissensunruhe geht über eine blossе Kehrseite des Sollens hinaus. Sie bedeutet nicht bloss den Ausdruck eines Gebotes mit dem Bewusstsein der Übertretung, sondern greift in den Glückeszustand des Menschen ein; sie wird als eine Beeinträchtigung des Glückseligkeitsgefühls empfunden. Damit aber kommt eine ganz andere Seite des Sittlichen zur Geltung. Es besteht ein innerer Zusammenhang zwischen der Sittlichkeit und dem Bedürfnis nach Glückseligkeit. Dies bezeugt die Tatsache, dass die praktische Anerkennung des Sittlichen von dem Gefühl der Befriedigung, die Missachtung von der Regung des Unfriedens begleitet wird. Nicht der Pflichtcharakter ist hier wirksam, sondern die Beziehung des Sittlichen zur Glückseligkeit. Mit Unrecht wird darum das Wesen der Pflicht an der Strafwürdigkeit erläutert. Das Schuldbewusstsein ist mehr als eine

¹⁾ Einleitung in die Ethik. 2. Band: Grundlinien der Ethik. Leipzig 1901. S. 128.

Wendung des Pflichtgefühls; das Letztere kommt darin nicht gesondert zum Vorschein. Das Bestreben, für die Pflicht Analogien auf niederen Lebensstufen ausfindig zu machen, mag allerdings Anlass geben, das Schuldbewusstsein als Ausgangspunkt zu wählen. Die angeblichen Vorbilder im tierischen Leben liegen so näher, als wenn die Pflicht in ihrer Reinheit und unmittelbaren Erscheinung festgehalten wird.

Dass nun eine so lebhaft diskutierte Pflichtprobleme, wie sie für die Neuzeit charakteristisch ist, trotz zahlreicher Irrwege einen wirklichen Gewinn abwirft, leuchtet unschwer ein. Die neuere Philosophie zeigt eine grosse Menge von Erklärungsversuchen und leitet so zu einer allseitigen Betrachtung des Gegenstandes an. Die Lösung wird auf den verschiedensten Wegen erstrebt, nicht selten unter Aufwand grossen Scharfsinns. Eine lange Reihe von Gesichtspunkten, die für die Entscheidung der Frage eine Bedeutung beanspruchen, wird so in das erforderliche Licht gerückt. Der Charakter der modernen Spekulation bringt es mit sich, dass besonders die subjektive Seite des Pflichtbewusstseins ausgiebig verwertet wird. Die sittliche Pflicht betätigt eine motivierende Kraft, greift in das Affektenleben ein. Rein psychologische Deutungen haben hier oftmals eingesetzt. Die Nachscholastik hat das treibende Element im Sittlichen vollauf anerkannt, ohne jedoch die psychische Wirkung eigens zu beachten. Die neuere Philosophie berücksichtigt neben dem objektiven das subjektive, neben dem dynamischen das affektive Element. So bietet sich der Erörterung neues umfangreiches Material dar. Früher steuerte die Untersuchung geraden Weges auf ihr Ziel los; die verpflichtende Kraft wurde auf den göttlichen Urheber zurückgeführt, abweichende Richtungen gab es nicht. Nunmehr führt der Weg durch langwierige, historisch-kritische Auseinandersetzungen hindurch. Das Verfahren ist umständlicher und mühevoller geworden; dafür ruht jedoch das Resultat auf einer breiteren und festeren Grundlage.

Die Versuche, die moralische Pflicht bloss subjektiv-psychologisch zu erklären, sind misslungen. Die feinste Analyse hat die Quelle im Subjekt nicht zu entdecken vermocht. Die imperative Form ist als ein mit der Sittlichkeit selbst gegebener objektiver, Tatbestand zu betrachten. Eine aussenstehende Autorität ist anzuerkennen. Jede unpersönliche Macht erweist sich unzureichend; nur ein persönlicher Gesetzgeber begründet ein wirkliches Gesetz. Nicht bloss eine höchste Norm, sondern auch ein Gesetzgeber wird zur Erklärung der Tatsachen des sittlichen Bewusstseins vorausgesetzt. Auf welche Weise

beide Forderungen unbeschadet der inneren Einheit und der Stabilität des Sittlichen erfüllt werden können, hat in der Hauptsache bereits Suarez gezeigt. Nicht immer ist die religiöse Moral der Auffassung des Suarez vollständig treu geblieben. Schlechthin einheitlich erscheint doch auch die religiöse Interpretation des Pflichtcharakters nicht. Auch innerhalb dieser Grenze sind noch Variationen möglich. Der Zusammenhang der Pflicht mit einem höchsten Befehl wird allerdings wohl nirgends positiv gelöst. Daneben jedoch treten ziemlich unvermittelt andere Ideen auf. Nicht selten wird die Pflicht auf die Beziehung zu einem höchsten und notwendigen Zweck zurückgeführt. Pflichtgemäss ist jenes Verhalten, dessen Beobachtung zur Erfüllung des letzten Lebenszweckes erfordert wird. Der endgültige Zweck des Menschheitslebens verleiht darnach dem sittlichen Handeln den Charakter des Pflichtgemässen. Allein mit einer Zweckbeziehung deckt sich die Pflicht in keinem Fall. Der sittliche Charakter der Mittel ist kein anderer als derjenige des Zweckes. Pflichtgemäss erscheint die Anwendung der Mittel nur dann, wenn zuvor schon das Streben nach dem Zweck Gegenstand einer Verpflichtung ist. Der Pflichtcharakter überträgt sich vom Zweck auf die Mittel nur, wenn er auf Seiten des Ersteren bereits vorhanden ist. Es ist darum aussichtslos, die Pflicht mit Hilfe eines Zweckes erst konstruieren zu wollen. Wollte man beide Erklärungen mit einander vereinigen und die Pflicht sowohl von einer autoritativen Kundgebung als von einem obersten Lebenszweck ableiten, so wäre zu zeigen, inwieweit sich das eine und inwieweit das andere dieser Prinzipien an der Konstitution des Ergebnisses beteiligt, eine Aufgabe, deren Unlösbarkeit kaum anzuzweifeln ist. Ein göttlicher Wille reicht zur Begründung einer Pflicht vollständig aus; der Pflichtcharakter wird daraus hinlänglich begriffen. Ein Zweckgedanke, ein unpersönliches höchstes Gut ist dann nicht mehr von nöten, trägt zum Verständnis des Tatbestandes nichts mehr bei.

Zuletzt noch ein Wort. Nur mit schwachen Strichen und leisen Andeutungen konnte im Rahmen eines Vortrages der durch das Thema vorgeschriebene Gedankengang gekennzeichnet werden. Die Ausführungen wollen keineswegs als Resultat erschöpfender oder abschliessender Studien gelten, geben vielmehr nur die Eindrücke wieder, die eine vorläufige Umschau zurückgelassen hat. Eine eingehendere Untersuchung hat sich der Verfasser zur Aufgabe gesetzt.